Der neue schweizerische Generaltarif

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **32 (1925)**

Heft 3

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-627101

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

No. 3. XXXII. Jahrgang. Erscheint monatlich. Zürich, 1. März 1925.

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ des Vereins ehemal. Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Adresse für redaktionelle Beiträge: ROBERT HONOLD, OERLIKON b. Zürich, Friedheimstrasse 14
Adresse für Insertionen und Annoncen: ORELL FÜSSLI-ANNONCEN, ZÜRICH 1, „Zürcherhof"

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie", Zürich, Venedigstrasse 5, entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—

Insertionspreise: Per Nonpareille-Zeile: Schweiz 35 Cts., Ausland 40 Cts.; Reklamen: Schweiz Fr. 1.—, Ausland Fr. 1.20

Nachdruck, soweit nicht untersagt ist, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Inhalt: Der neue schweizerische Generaltarif. — Industrieschutz in England. — Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. — Zur Förderung des Handels mit Schottland. — Hollands Kunstseidenausfuhr im Jahre 1924. — Internationaler Handelsverkehr. — Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungsanstalten im Monat Dezember 1924. — Schweiz. Textilindustrie und Arbeitsmarkt im Januar 1925. — Deutschland. Aus der Seidenindustrie. — Weitere Ausdehnung der Kunstseidefabrikation. — Frankreich. Die Wirk- und Strickwarenindustrie in der Loiregegend. — Umfang der französischen Seidenstoffweberei. — Italien. Aus der Kunstseidenindustrie. — Ungarn. Aus der Textilindustrie. — Die Kunstseide. — Die Entwicklung der Seidenraupenzucht in Tunis. — Der automatische HBC-Webstuhl und der horizontale Schuß-Spulenwechsel. — Automatische Kettendämm- und Ablaßvorrichtung für Stoffwebstühle. — Aktivin in der Textilindustrie. — Modeberichte. Pariser Modebrief. — Marktberichte. — Patentberichte. — Firmennachrichten. — Messe- und Ausstellungswesen. Kölner Messe. — 8. Wiener Messe. — Ein Seidenpalast in Frankreich. — Literatur. — Technische Mitteilungen aus der Industrie. Neue Druckluft-Luftbefeuchtungsanlage. — Vereinsnachrichten. Vortrag. Monatszusammenkunft.

Der neue schweizerische Generaltarif.

Der Bundesrat hat mit Botschaft vom 9. Januar 1925 der Bundesversammlung den Entwurf zu einem Bundesgesetz betr. den schweizerischen Zolltarif unterbreitet. Es handelt sich dabei um einen sogenannten Generalzolltarif, d. h. um Zollsätze, die in erster Linie die Grundlage für den Abschluß von Handelsverträgen liefern sollten, und somit von vornherein verhältnismäßig hoch bemessen werden. Der Bundesrat ist denn auch gemäß Art. 17 des Gesetzes ermächtigt, nach erfolgter Ratifikation von Tarifhandelsverträgen oder anderer zollpolitischer Vereinbarungen mit dem Ausland, die Aenderungen des Generalzolltarifes bedingen, den Gebrauchszolltarif festzusetzen. In diesem Gebrauchstarif sollen, als Neuerung gegen früher, auch die Zölle der durch Vereinbarungen mit dem Ausland nicht berührten Nummern des Generaltarifs, in einer den Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft entsprechenden Weise innerhalb der Grenzen des Tarifs festgesetzt werden und es kann endlich der Bundesrat die Feststellung des Gebrauchstarifs auch vornehmen, wenn Tarifhandelsverträge mit dem Auslande überhaupt nicht eingegangen wurden. Damit ist ausdrücklich gesagt, daß der Generaltarif in seiner jetzigen und später von der Bundesversammlung endgültig zu gebenden Form, eigentlich nicht in Wirksamkeit treten soll, sondern daß die tatsächlich zur Anwendung kommenden Zölle erst nachträglich, d. h. nach Abschluß von Verträgen oder durch Beschluß des Bundesrates festgesetzt werden. Während der Generalzolltarif dem Referendum unterstellt ist, d. h. unter Umständen eine Volksabstimmung über sich ergehen lassen muß, untersteht der künftige Gebrauchstarif nur der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

Der Kampf gegen den neuen Tarif hat schon mit Schärfe eingesetzt, wobei sich deutlich die Front der organisierten Bauern gegenüber derjenigen der Arbeiter und der Verbraucher in weiterem Sinne abhebt. Im Gegensatz zu der Bauernschaft steht vorläufig auch die Exportindustrie, die aus Gründen der Selbsterhaltung nicht zugeben kann, daß die ohnedies schon viel zu teure Lebenshaltung in der Schweiz, durch eine nochmalige Erhöhung der Zölle insbesondere auf Lebensmitteln, aber auch auf andern Bedarfsartikeln, eine weitere Steigerung erfahre. Sie muß die einseitige Bevorzugung des einen Standes auf Kosten der andern ablehnen und für sich das gleiche Recht beanspruchen wie die Bauern, nämlich daß die Rohmaterialien und die für den Lebensunterhalt notwendigen Erzeugnisse möglichst wenig belastet werden. Sie stützt sich dabei auf die Bestimmungen der Bundesverfassung und kann, um nur ein Beispiel anzuführen, auf die Zölle für Düngmittel im neuen Generaltarif verweisen, welches für die Bauern bestimmte Rohmaterial in der Hauptsache sogut wie zollfrei (5 und 10 Rappen für 100 kg) belassen ist.

Eine eingehende Erörterung des neuen Zolltarifs und seiner wirtschaftlichen Auswirkung gehört zwar nicht in den engen Rahmen dieses Fachblattes, doch wird die künftige Entwicklung im Auge behalten werden müssen, da es sich bei der Zollpolitik um Fragen handelt, welche die Interessen der schweizerischen Textilindustrie im allgemeinen und der Seidenindustrie im besondern auf das engste berühren.

Heute möchten wir uns darauf beschränken, die für die Seidenindustrie wichtigsten Ansätze zu veröffentlichen, wobei wohl zu berücksichtigen ist, daß es sich um Bruttoverzollung handelt, sodaß sämtliche Ansätze indirekt eine Erhöhung erfahren, die, je nach dem Artikel, einen erheblichen Umfang annimmt. Zum Vergleich fügen wir die Ansätze des heute geltenden Gebrauchstarifs vom 8. Juni 1921 bei, der seinerzeit auf Grund einer durch die Bundesversammlung erteilten Vollmacht durch den Bundesrat aufgestellt worden ist. Die Ansätze sind folgende:

No. des Gen.-Tarifs		General-Tarif 1925 Fr. für 100 kg. brutto	Gebrauchs-Tarif 1921 Fr. für 100 kg. brutto
687	Grège	2.—	2.—
689	Organzin und Spezialzwirne	7.—	2.—
690	Trame	50.—	50.—
691	Floretseide, gezwirnt	10.—	10.—
692	Seide, gefärbt	200.—	100.—
699	Näh- und Stickseide, für den Detailverkauf hergerichtet	500.—	400.—
702	Kunstseide, einfach, nicht gefärbt	2.—	2.—
703	Kunstseide, andere	100.—	50.—
704	Kunstseide, für den Detailverkauf hergerichtet	500.—	400.—
705	Seidenbeuteltuch	300.—	100.—
706	Samt und Plüsch	500.—	300.—
708	Ganz- und halbseidene Gewebe, roh	500.—	300.—
709	Ganz- und halbseidene Gewebe, gefärbt	600.—	300.—
714	Ganz- und halbseidene Bänder	700.—	400.—

Man wird zugeben müssen, daß insbesondere die Zölle für Seidengewebe und Bänder, die als Generalzölle gedacht sind und daher noch eine Ermäßigung auf dem Wege von Verhandlungen erfahren können, nicht hoch bemessen wurden, namentlich wenn die entsprechenden Zölle des Auslandes zum Vergleich herangezogen werden. Es ist nämlich der schweizerischen Seidenweberei daran gelegen, nicht durch hohe Zölle auch nur den Anschein zu erwecken, als ob sie für sich einen besondern Schutz beanspruche, trotzdem die starke Einfuhr von Seidenstoffen insbesondere aus valutaschwachen Ländern eine andere Auffassung wohl rechtfertigen könnte! Stellt daher die schweizerische Seidenweberei im Interesse der Exportindustrie das Verlangen, daß die andern Erwerbskreise ihre Forderungen nach Zollschutz nicht überspannen, so kann sie darauf hinweisen, daß sie mit gutem Beispiel vorangeht.

Industrieschutz in England.

Die Parlamentswahlen vom 6. Dezember 1923, die unter der Parole „Schutzzoll oder Freihandel" ausgefochten worden waren, hatten eine überwältigende Mehrheit gegen die schutzzöllnerische